



WWA Nürnberg – Postfach – 90041 Nürnberg

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Frau A. Bauer
Schlossberg 10
91315 Höchstadt a. d. Aisch

Ihre Nachricht
08.02.2024

Unser Zeichen
4.3-4536-ERH 11.4-
11523/2024

Bearbeitung +49 911 23609-390
Björn Haller

Datum
08.05.2024

40 6410

**Vollzug der Wassergesetze;
Betriebliche Abwasserreinigungsanlage der Fa. Martin Bauer GmbH & Co. KG;
Einleiten von gereinigtem betrieblichen Abwasser aus der betrieblichen Klär-
anlage (ARA) in den Sechselbach (Gew. III. Ord.) durch die Fa. Martin Bauer
GmbH & Co. KG im Landkreis Erlangen-Höchstadt;
hier: Antrag der Fa. Martin Bauer Services GmbH & Co. KG auf Verlegung der
Einleitungsstelle, Erhöhung der Tagesabwassermenge und Jahresschmutz-
wassermenge sowie Anhebung des CSB-Anforderungswertes**

Anlage(n): - Berechnung der Gebühren (Kostenrechnung folgt)

Sehr geehrte Frau Bauer,
sehr geehrte Damen & Herren,

bezugnehmend auf Ihr o. g. Schreiben, mit der Sie uns zum o. g. wasserrechtlichen
Antrag der Fa. Martin Bauer GmbH & Co. KG um eine gutachterliche Stellungnahme
gebeten haben, nimmt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlicher Sachver-
ständiger im wasserrechtlichen Verfahren wie folgt gutachtlich Stellung:

Mit Schreiben vom 06.02.2024 beantragte die Fa. Martin Bauer GmbH & Co. KG die
Verlegung der Einleitungsstelle 23 m bachabwärts im Sechselbach, die Erhöhung
der Einleitung der Tagesabwassermenge von 350 m³/d auf 420 m³/d, die Erhöhung
der Jahresschmutzwassermenge von 116.000 m³/a auf 138.000 m³/a und die Anhe-
bung des CSB-Anforderungswertes von 75 mg/l auf 110 mg/l.

Für die Einleitung von gereinigtem betrieblichen Abwasser aus der Kläranlage der
Fa. Martin Bauer GmbH & Co. KG in den Sechselbach endet die beschränkte Er-
laubnis, erteilt durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 22.03.2012, zum
31.03.2032.



Prüfung des amtlichen Sachverständigen - Umfang der Prüfung:

Die Beurteilung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf den Antrag auf Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG. Die gutachtliche Stellungnahme beschränkt sich auf die beantragte Ableitung von gereinigtem Abwasser aus der betrieblichen Kläranlage in den Sechselbach.

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des Merkblattes 4.5/1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt i. V. m. mit dem Merkblatt 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt geprüft. Der Anwendung des Merkblattes liegen die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde.

Prüfung des amtlichen Sachverständigen - Ergebnis der Prüfung:

Anhebung des CSB-Anforderungswertes von 75 mg/l auf 110 mg/l:

Der Umweltverträglichkeitsstudie kann entnommen werden, dass bei einer Reduzierung des Fällmitteleinsatzes sich die Phosphor-Konzentrationen in der Kleinen Weisach unterhalb der Sechselbachmündung, d.h. nach der Einleitungsstelle der betrieblichen Kläranlage, im Vergleich zu oberhalb der Sechselbachmündung erhöhen würden und oberhalb des Orientierungswertes der Oberflächengewässerverordnung - OGewV liegen. Laut Umweltverträglichkeitsstudie wäre diese Zunahme auch an der WRRL-Messstelle 38463 messbar. Eine Überschreitung des Orientierungswertes der OGewV an der WRRL-Messstelle wäre auch weiterhin vorhanden.

Im Rahmen des durchgeführten gewässerökologischen Monitorings wurde bei der biologischen Qualitätskomponente „Makrophyten/ Phytobenthos“ eine mäßige ökologische Zustandsklasse (mit Tendenz Verschlechterung) oberhalb und unterhalb der Sechselbachmündung festgestellt. An der WRRL-Messstelle (Stand: 22.12.2021) wird diese als unbefriedigend bewertet.

Eine weitere Erhöhung der Phosphor-Konzentrationen in der Kleinen Weisach würde der Erreichung des Zieles der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) „guter ökologischer Zustand“ und dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG entgegenstehen.

Weiterhin kann der Umweltverträglichkeitsstudie entnommen werden, dass nicht beurteilt werden kann, wie sich mögliche Änderungen anderer Parameter (u. a. Aluminium, AOX, verstärkte Trübung durch Huminstoffe) auf die Qualität des Gewässerlebensraumes auswirkt.

Aus oben genannten Gründen kann seitens des Wasserwirtschaftsamtes der beantragten Anhebung des CSB-Anforderungswertes von 75 mg/l auf 110 mg/l nicht zugestimmt werden.

Verlegung der Einleitungsstelle:

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes ist eine Verlegung der Einleitungsstelle in die Kleine Weisach bevorzugt umzusetzen. Die diesbezügliche gutachterliche Stellungnahme vom 25.10.2019 und die Antragsunterlagen mit Prüf- und Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg liegen dem Landratsamt bereits vor und wären bei der Umsetzung zu beachten.

Kann aus Gründen von Einwendungen, die nicht überwunden werden können, eine Verlegung der Einleitungsstelle in die Kleine Weisach nicht umgesetzt werden, kann seitens des Wasserwirtschaftsamtes der geplanten Verlegung der Einleitungsstelle 23 m bachabwärts im Sechselbach zugestimmt werden.

Erhöhung der Tagesabwassermenge und Jahresschmutzwassermenge:

Unter Berücksichtigung und Einhaltung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen kann seitens des Wasserwirtschaftsamtes dem Antrag der Fa. Martin Bauer GmbH & Co. KG auf Erhöhung der Tagesabwassermenge von 350 m³/d auf 420 m³/d und Erhöhung der Jahresschmutzwassermenge von 116.000 m³/a auf 138.000 m³/a zugestimmt werden.

Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung:

- Die im Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.03.2012 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen (siehe Punkt 1.3) behalten ihre Gültigkeit und sind weiterhin einzuhalten.

Folgende Inhalte und Anforderungen sind im Änderungsbescheid mit aufzunehmen bzw. zu ändern:

- Bzgl. des Punktes 1.1.3 des Bescheides ergeben sich folgende Ergänzungen:

Die durch das Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft + Abwassertechnik Dr. Resch + Partner, Weißenburg erstellte „Tektur zu den Antragsunterlagen der Martin Bauer GmbH & Co. KG“ vom 01.12.2023 und die durch die Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH, Maxhütte-Haidhof erstellte „Umweltverträglichkeitsstudie“ vom 20.12.2023 mit Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 08.05.2024. Eine Übersicht der Unterlagen ist im Ordner der Antragsunterlagen als Inhalts- und Anlagenverzeichnis enthalten.

- Zu Punkt 1.1.3

[Bei Verlegung der Einleitungsstelle in die Kleine Weisach]

Es wird eingeleitet

- in der betrieblichen Kläranlage behandeltes Abwasser bei dem Grundstück Gem. Vestenbergsgreuth Fl.-Nr. 371/1 in die Kleine Weisach (Fl.-Nr. 199/1 und 446).

[Bei Verlegung der Einleitungsstelle im Sechselbach]

Es wird eingeleitet

- in der betrieblichen Kläranlage behandeltes Abwasser bei dem Grundstück Flurnr. 371/1, Gmkg. Vestenbergsgreuth in den Sechselbach (Flurnr. 330, Gmkg. Vestenbergsgreuth).

- Zu Punkt 1.3.1.1.1

Der Abwasservolumenstrom ist von 350 m³/d auf 420 m³/d abzuändern.

- Folgende Werte sind am Ablauf der Kläranlage bzw. an der Einleitungsstelle in das

Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)	Ab dem Zeitpunkt
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75	Bescheidsdatum
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15	Bescheidsdatum
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) *	5,0	Bescheidsdatum
Stickstoff, gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff *	18	Bescheidsdatum
Phosphor, gesamt (P _{ges})	0,5	01.09.2024

* Die Anforderungen für NH₄-N und N_{ges} gelten bei einer Abwassertemperatur von 12°C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage.

Von der homogenisierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)	Ab dem Zeitpunkt
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5	01.09.2024

Die Untersuchungen des Parameters „AOX“ sind im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens 1-mal monatlich durchzuführen.

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt wurde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

Die Einleittemperatur des Abwassers darf die maximal zulässige Temperatur von 35 °C nicht überschreiten.

- Innerbetriebliche Maßnahmen zur Abwasservermeidung, zur Geringhaltung des Schmutz- und Abwasseranfalls und der Einleitmengen ins Gewässer sind seitens des Betreibers durchzuführen.
- beantragte Verlegung der Einleitungsstelle:

Die in der Umweltverträglichkeitsstudie (siehe Seite 24 von 47) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen sind zu beachten und umzusetzen.

- erforderliche Maßnahmen bzgl. hoher Ammonium-Stickstoffkonzentrationen:

Durch den Betreiber ist zu prüfen, wie die hohen Ammonium-Stickstoffkonzentrationen im Ablauf der Kläranlage auf ein gewässerverträgliches Niveau reduziert werden können. Ist dies nicht möglich, ist zu prüfen, ob die Abwassermengen ohne Ableitung ins Gewässer zwischengespeichert und der Kläranlage zurückgeführt werden können oder separat nachbehandelt werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt bis spätestens 30.09.2024 vorzulegen.

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

- Rechtliche Vorgaben:

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

- Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften:

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Hinweis für die Kreisverwaltungsbehörde:

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v.a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen.
(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

Die Abgabe der gutachtlichen Stellungnahme im wasserrechtlichen Verfahren ist kostenerstattungspflichtig. Der zu erstattende Betrag wird gemäß beigefügter Berechnung festgesetzt. Die Kosten der gutachtlichen Stellungnahme vom 25.10.2019 sind hierbei nicht enthalten und zu berücksichtigen.

Die übersandte Ausfertigung der Unterlagen (in Papierform) wurde zu den Akten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg genommen.

Es wird gebeten, einen Abdruck des Bescheides dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu überlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Björn Haller
Sachgebietsleiter